

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

23.06.2015

**Geschäftszahl**

Ra 2014/01/0117

**Rechtssatz**

Der VwGH hat wiederholt zur Frage einer drohenden Verfolgung von zum christlichen Glauben konvertierter Muslime - vor dem Hintergrund der Situation im Iran - Stellung genommen. Er hat dabei etwa im Erkenntnis vom 19. Dezember 2001, Zl. 2000/20/0369, fallbezogen festgehalten, die belangte Behörde sei nicht davon ausgegangen, dass der dortige Bf nur zum Schein konvertiert sei, weshalb es auf die Frage, welche Konsequenzen der (dortige) Bf wegen einer bloß vorübergehenden, der Asylerrlangung dienenden Annahme des christlichen Glaubens zu befürchten habe, nicht ankomme. Vielmehr sei maßgeblich, ob er bei weiterer Ausführung seines behaupteten inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsse, aus diesem Grund mit einer die Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktion belegt zu werden (Hinweis E vom 30. Juni 2005, 2003/20/0544, mwN).

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014010117.L01